

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.09.1976

Geschäftszahl

1952/76

Rechtssatz

Ein im Gebäude des Wiener Südbahnhofes zum Betrieb eines Frisiersalons vermietetes Geschäftslokal dient der Ausübung eines Eisenbahnnebenbetriebes iSd § 50 Abs 1 des EisenbahnG 1957. Es steht damit nach Lage und Zweckbestimmung mit dem Eisenbahnbetrieb im Zusammenhang.